

NRW Nach 1 Jahr Elternzeit wieder Vollzeit arbeiten, sonst hat man keinen Anspruch auf die Dienststelle-Frechheit!

Beitrag von „Mara“ vom 18. Juni 2015 10:54

Du kannst eine deine bisherige Schule zurück, wenn du bis zu einem Jahr Elternzeit nimmst. Nach dem einen Jahr musst du aber nicht Vollzeit arbeiten. Du kannst einen regulären Teilzeitantrag stellen.

Was nicht mehr geht, ist, dass du länger als ein Jahr Elternzeit nimmst und dich dann nach einem Jahr mit x Stunden selbst während deiner Elternzeit vertrittst. Also das geht schon, aber dann ist es eben nicht sicher, dass du an deiner alten Schule bleiben kannst.

Ich finde die neue Regelung auch echt mistig, denn sie hat mehrere Nachteile. Wenn du an deiner bisherigen Schule bleiben willst, gilt:

1. Du musst nach einem Jahr mit mind. 14 Stunden wieder einsteigen (während du vorher, wenn du dich selbst in der Elternzeit vertreten hast, auch unterhälftig arbeiten konntest)
2. Du bist dann nach einem Jahr regulär Teilzeit-Arbeitende; d.h. du bist weniger flexibel als in der Elternzeit (wo du die Stundenzahl recht flexibel noch ändern konntest, falls was mit dem Kind ist) und was noch schlimmer ist, es wird anders für die Pension oder Rente gezählt.